

## Anmerkungen zum „Agrikulturprogramm für Hannover“ (Drucksache Nr. 2593/2016)

In der Beschlussdrucksache „Agrikulturprogramm für Hannover“ (Drucksache Nr. 2593/2016<sup>1</sup>) sieht der BUND Region Hannover zwar zum Teil positive Ansätze. Vor allem halten wir aber verschiedene Punkte für sehr bedenklich und vermissen notwendige Inhalte und Festlegungen:

### 1. Ökolandbau auf den stadt eigenen landwirtschaftlichen Flächen

Die konventionelle Landwirtschaft zählt heute zu den treibenden Kräften für den Verlust an biologischer Vielfalt und verursacht eine Vielzahl von Umweltbelastungen.<sup>2</sup> Eine wesentliche Ursache sind verfehlte agrarpolitische Rahmenbedingungen, die Subventionen nicht hinreichend an Leistungen für Natur und Umwelt koppeln.<sup>3</sup> Vor diesem Hintergrund kann es kein vernünftiger Einsatz von Vermögen der öffentlichen Hand sein, kommunales Grundeigentum vorzuhalten, um damit konventionelle Landwirtschaft zusätzlich zu fördern.

In der Agrikulturprogramm-Drucksache<sup>4</sup> wird zutreffend erwähnt, dass der Rat schon 1988/89 die Verwaltung aufgefordert hat, die Extensivierung bzw. Ökologisierung der Landwirtschaft im Stadtgebiet voranzutreiben.<sup>5</sup> Dies zielte besonders auf die stadt eigenen Flächen. Hier wurde mit der Gründung des Kronsberghofes Ende der Neunziger Jahre eine Fläche von 120 Hektar dem Ökolandbau gewidmet. Dieser Schritt ist nach wie vor ausdrücklich als sehr positiv anzuerkennen. Seitdem herrscht bei der Ökologisierung der Landwirtschaft in Hannover aber eher Stillstand. Dies wird aus der Drucksache nicht hinreichend deutlich, weil konkrete und quantitative Angaben weitgehend fehlen, mit welchen Mitteln und welchem Erfolg mehr Natur- und Umweltschutz auf stadt eigenen landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt wurde. Festzustellen ist:

<sup>1</sup> <https://e-government.hannover-stadt.de/lhhsimwebre.nsf/DS/2593-2016>

<sup>2</sup> <https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/umweltbelastungen-der-landwirtschaft>. Vgl. auch: BÖRNECKE, Stephan: Die (un-)heimliche Arten-Erosion. 2016. [http://www.martin-haeusling.eu/images/Biodiversitaet\\_web\\_end.pdf](http://www.martin-haeusling.eu/images/Biodiversitaet_web_end.pdf)

<sup>3</sup> Drucksache Nr. 2593/2016, S. 11 f.

<sup>4</sup> Drucksache Nr. 2593/2016, S. 26.

<sup>5</sup> Beschlussdrucksache 1462/88.

- Die einzige standardmäßige Auflage zu Gunsten des Natur- und Umweltschutzes in städtischen Pachtverträgen<sup>6</sup> für Ackerflächen ist offenbar das Verbot, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.<sup>7</sup> Dies ist sehr wenig. Es gibt zum Beispiel keine Regelungen zu Pflanzenschutzmitteln und Düngung. Auch wenn wir das Gentechnik-Verbot begrüßen, ist festzustellen, dass die praktischen Auswirkungen inzwischen gering sind, weil seit 2015 in ganz Deutschland kein Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen mehr zugelassen wurde.<sup>8</sup>
- Etwas besser sieht es bei Grünlandpachtverträgen aus, wo der Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ausgeschlossen wird.<sup>9</sup> Dies ist jedoch die einzige standardmäßige Auflage. Generelle Vorgaben z.B. zu Viehbesatz und Düngung fehlen und werden nur auf einem Teil des Grünlands erlassen.<sup>10</sup>
- Es gab bisher keinen Vorrang von Betrieben des Ökolandbaus bei der Verpachtung von stadteigenen Grundstücken. Sogar im Einzelfall neu zu verpachtende Grundstücke wurden trotz Bewerbungen von Öko-Landwirten an konventionell wirtschaftende Betriebe vergeben. Nach der Gründung des Kronsberghofes wurde unseres Wissens kein einziges Grundstück neu an einen Ökolandbaubetrieb verpachtet.
- In der Drucksache fehlen Angaben, welcher Anteil des Ökolandbaus an allen landwirtschaftlichen Flächen in Hannover seit 1988 erreicht werden konnte. Im Land Bremen beträgt der Ökolandbau-Anteil 14,9 %, in der gesamten Region Hannover einschließlich Landeshauptstadt Hannover nur 3,2 %.<sup>11</sup> Wir vermuten, dass der Ökolandbau-Anteil auch im Stadtgebiet weit unter dem Anteil im Land Bremen liegt. In der LHH könnte der Anteil aber leicht viel höher als in Bremen sein, weil beachtliche 33,5 % aller landwirtschaftlichen Flächen der Stadt gehören.<sup>12</sup>
- Aus der Drucksache geht nicht hervor, welcher Anteil des Ökolandbaus an den stadteigenen landwirtschaftlichen Flächen in Hannover seit 1988 erreicht werden konnte. Der Ökolandbau auf stadteigenen Ackerflächen beschränkt sich auf den rund 120 Hektar großen Kronsberghof<sup>13</sup>, was nur 6,2 % der Ackerflächen im hannoverschen Stadtgebiet ausmacht.<sup>14</sup> Die an Ökolandbau-Betriebe verpachtete Grünlandfläche konnte von der Verwaltung nicht genannt werden, dürfte aber, wenn überhaupt vorhanden, sehr gering sein.

Für die zukünftige Pachtflächenvergabe enthält die Drucksache die Aussage, dass „bei neu zu verteilenden Pachtflächen, bzw. bei Pächterwechsel, wo immer möglich, vorrangig ökologisch wirtschaftende Betriebe berücksichtigt werden“ sollen.<sup>15</sup> Gegenüber dem früheren „Landwirtschaftsprogramm“, in dem eine entsprechende Regelung zugunsten des Ökolandbaus ganz fehlte, ist die Aussage zwar ein Fortschritt. Sie ist aber nach wie vor völlig unzureichend. Städtische Landwirtschaftsflächen werden bisher im Grundsatz in 3-Jahres-Pachtverträgen vergeben<sup>16</sup>, die sich verlängern, wenn kein Vertragspartner das Vertragsverhältnis beendet. Offenbar sollen die Flächen

<sup>6</sup> Drucksache Nr. 2593/2016, S. 23; s.a. S. 20 u. 26.

<sup>7</sup> Schreiben von OE 67.7/67.70 vom 18.01.17.

<sup>8</sup> [http://apps2.bvl.bund.de/stareg\\_web/showflaechen.do](http://apps2.bvl.bund.de/stareg_web/showflaechen.do).

<sup>9</sup> Schreiben von OE 67.7/67.70 vom 18.01.17.

<sup>10</sup> 210 ha Grünlandflächen werden mit ökologischen Auflagen bewirtschaftet. Hier ist vorgeschrieben: Narbenschonende Beweidung angepasst an die jeweilige Aufwuchsleistung mit Begrenzung des Viehbesatzes. Es darf weder organischer noch mineralischer Stickstoffdünger aufgebracht werden. Zusätzliche Auflagen sind individuell auf die jeweiligen Bedingungen vor Ort angepasst. (Schreiben von OE 67.7/67.70 vom 18.01.17.) - In der Regel dürfte es sich um Flächen für Kompensationsmaßnahmen sowie um wenige herausragend wertvolle Naturschutzflächen handeln.

<sup>11</sup> [http://www.oeko-komp.de/files/KOEN\\_Marktdaten2016.pdf](http://www.oeko-komp.de/files/KOEN_Marktdaten2016.pdf), S. 4.

<sup>12</sup> Im Bereich der Stadt Hannover werden laut Statistik 2.881,87 ha (14,1%) landwirtschaftlich genutzt, davon befinden sich rd. 964 ha im Besitz der Stadt Hannover. (Schriftliche Auskunft von OE 67.70 vom 28.11.16.)

<sup>13</sup> Schriftliche Auskunft von OE 67.70 vom 10.01.17.

<sup>14</sup> Drucksache Nr. 2593/2016, S. 13 u. 8.

<sup>15</sup> Drucksache Nr. 2593/2016, S. 27; ebenso S. 4 u. 6.

<sup>16</sup> Drucksache Nr. 2593/2016, S. 27.

erst dann Betrieben des Ökolandbaus angeboten werden, wenn der konventionelle Pächter von sich aus den Vertrag beendet, etwa weil er in Rente geht. Damit wäre die schon längst überfällige Umstellung der stadteigenen Flächen auf Ökolandbau weiterhin auf eine ferne Zukunft verschoben. Interpretationsfähig sind auch die Formulierungen „wo immer möglich“ und „vorrangig“.

**Wir fordern daher eine zeitnahe und konsequente Pachtflächenvergabe an Betriebe des Ökolandbaus. Wir schlagen, zumindest auf Ackerflächen, folgendes Verfahren vor:**

- **Bei Pachtverträgen mit konventionellen Betrieben, die zur Verlängerung anstehen (sowie bei Pächterwechsel und bei neu zu verteilende Pachtflächen), werden die Flächen Betrieben des Ökolandbaus angeboten.**
- **Zunächst kann (bei anstehender Verlängerung) der bisherige Pächter sich entscheiden, die Fläche zu Bedingungen des Ökolandbaus weiter zu bewirtschaften.**
- **Ist dies nicht der Fall, werden alle Ökolandbau-Betriebe in der Region Hannover auf geeignetem Weg von dem Angebot informiert.**
- **Wenn sich Ökolandbau-Betriebe finden, die an der Pacht interessiert sind, werden mit den geeignetsten Bewerbern langfristige Verträge geschlossen.**
- **Sofern die Verwaltung in einem Ausnahmefall einen Pachtvertrag zugunsten des konventionellen Landbaus verlängern will, obwohl ein Interessent aus dem Ökolandbau vorhanden ist, wird diese Entscheidung vorab dem Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten im nichtöffentlichen Teil der Sitzung vorgelegt.**
- **Falls sich für eine Pachtfläche kein Pächter findet, der hier ökologischen Landbau betreiben will, werden nur Pachtverträge mit kurzer Laufzeit abgeschlossen (maximal drei Jahre, besser kürzer).**
- **Sofern dafür überhaupt noch - mangels Ökolandbau-Bewerbern - ein Bedarf besteht, legt die Verwaltung eine Beschluss-Drucksache vor, in der konkrete Regelungen für mehr Natur- und Umweltschutz festgelegt werden, die in alle neuen oder zu verlängernden Pachtverträge bei konventionellem Landbau aufgenommen werden.**
- **Die Verwaltung legt einmal jährlich einen Bericht vor, in dem die Fortschritte bei der Umstellung der stadteigenen Flächen auf Ökolandbau in Zahlen dargestellt werden.**

Die Agrikulturprogramm-Drucksache wäre entsprechend dieser Regelungen zu ändern bzw. zu ergänzen.

## **2. Vorrang für produktionsintegrierte Kompensation („PIK“)**

Die Drucksache sieht vor, dass bei Festsetzung von Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen produktionsintegrierter Kompensation („PIK“) der Vorrang eingeräumt werden soll.<sup>17</sup> Damit sind Maßnahmen gemeint, die im Zuge landwirtschaftlicher Produktion zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung der landwirtschaftlichen Flächen führen.

Auch wenn PIK-Maßnahmen vielfach durchaus sinnvoll sind<sup>18</sup>, ist ein pauschaler Vorrang problematisch:

- **Naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen müssen die konkret beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wieder herstellen. Wenn z.B. durch eine Bebauung Lebensräume von Arten der Gehölzbiotope verloren gehen, muss für diese Arten an anderer Stelle Ersatz etwa durch die Anlage von Hecken und Feldgehölzen geschaffen werden. Dies gilt insbesondere, wenn zugleich Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von besonders geschützten Arten (z.B. Nachtigall oder Gartenrot-**

---

<sup>17</sup> Drucksache Nr. 2593/2016, S. 4; auch S. 6, 26 u. 27.

<sup>18</sup> Zur naturschutzrechtlichen Eignung von PIK-Maßnahmen und insbesondere auch zu ihren Grenzen s. BREUER, W. (2015): Produktionsintegrierte Kompensation und der Anspruch der Eingriffsregelung. In: Inform.d. Naturschutz Nieders., 25, H. 2, S. 77-83.

schwanz) im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff wieder hergestellt werden müssen.<sup>19</sup> PIK-Maßnahmen wie Ackerrandstreifen wären hier fehl am Platz.

- Ersatzmaßnahmen müssen der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, da auch der Eingriff in der Regel auf Dauer stattfindet. Während es einigermaßen realistisch ist, die Erhaltung z.B. neu angelegter Gehölze, Gewässer oder Sukzessionsflächen nachhaltig zu sichern, bedarf es erheblicher Anstrengungen, eine Jahr für Jahr wieder neu durchzuführende Bewirtschaftungsmaßnahme für alle Zukunft rechtlich zu sichern und auch zukünftige Bewirtschafter hierzu zu verpflichten.<sup>20</sup> Oft dürfte diese dauerhafte Sicherung auch unmöglich sein.
- Die Erfahrung zeigt, dass es sehr wichtig ist, zu kontrollieren, ob Ersatzmaßnahmen auch ausgeführt wurden. Bereits heute bestehen dabei große Defizite. Die Kontrolle von PIK-Maßnahmen, die ja jährlich neu durchgeführt werden müssen, ist aber um ein Vielfaches aufwendiger als die Kontrolle von üblichen Kompensationsmaßnahmen. Dies gilt erst recht, wenn der Ort der PIK-Maßnahme produktionsbedingt ständig wechseln muss (Lerchenfenster zum Beispiel, also Aussparungen bei den Einsaaten, sind in Wintergetreide und Raps, aber nicht in Sommergetreide und Rüben sinnvoll<sup>21</sup> und können deshalb nicht jährlich auf der gleichen Fläche angelegt werden). Wenn PIK-Maßnahmen die Regel wären, müssten die zuständigen Behörden, wenn sie heute bereits die Kontrolle kaum leisten können, vor der Ausführungskontrolle möglicherweise kapitulieren.

**Da PIK-Maßnahmen nicht immer geeignet sind, die beeinträchtigten Funktionen wiederherzustellen und allgemein auch deutliche Nachteile aufweisen, sollten sie nicht automatisch Vorrang haben. Die Drucksache sollte dahingehend geändert werden, dass bei Festsetzung von Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen auch die Möglichkeit produktionsintegrierter Kompensation („PIK“) geprüft werden soll.**

### 3. Ökolandbau als PIK

Die Drucksache sieht vor, dass die Umstellung der Bewirtschaftung von Äckern auf Ökolandbau als „PIK-Maßnahme“ in Hannover eingeführt werden soll.<sup>22</sup>

Auch wenn ein positiver Effekt des Ökolandbaus auf Natur und Umwelt außer Frage steht und auch gut belegt ist, wäre dieser Schritt problematisch. Mit dem Ökolandbau auf Äckern wird nur ein Teilbereich der Naturschutzziele erreicht. Äcker sind nur ein Lebensraum unter vielen und selbst z.B. gefährdete Ackerswildkräuter kommen im Ökolandbau nicht automatisch zur Entfaltung, weil sie auch dort mit Untersaaten und mechanischer Unkrautbekämpfung zuweilen recht effektiv bekämpft werden. Wenn der normale Ökolandbau konsequent als Standard-Ersatzmaßnahme<sup>23</sup> für Naturzerstörungen an anderer Stelle angerechnet wird, würde das dazu führen, dass die Eingriffsregelung als Instrument zur Erreichung einer Vielzahl von Naturschutzziele abgeschafft und sie stattdessen zu einem zusätzlichen landwirtschaftlichen Subventionstopf umfunktioniert würde. Hier besteht eine Parallele zum Waldbau, wo derzeit ebenfalls (in Niedersachsen vor allem von den Landesforsten) daran gearbeitet wird, natur- und umweltverträgliche Bewirtschaftungsweisen, die eigentlich Standard sein sollten, als Kompensationsmaßnahmen zu vermarkten. Auch hier besteht die reale Gefahr, dass die Landesforsten mit normalem Waldbau nach dem LÖWE-Programm<sup>24</sup>

<sup>19</sup> Vgl. § 45 Abs. 5 BNatSchG.

<sup>20</sup> BREUER (2015), S. 80 f.

<sup>21</sup> <http://media.repro-mayr.de/39/531939.pdf>

<sup>22</sup> Drucksache Nr. 2593/2016, S. 27; auch S. 4 u. 6.

<sup>23</sup> Als Voraussetzung für die Anrechnung des Ökolandbaus als Kompensationsmaßnahme nennt das Agrikulturprogramm, dass „z. B. Boden- und Wasserschutzaspekte betroffen sind“ (Drucksache Nr. 2593/2016, S. 28). Dies ist, so allgemein formuliert, aber praktisch immer der Fall. Zu den tatsächlichen Voraussetzungen für die Umstellung auf Ökolandbau als Kompensationsmaßnahme s. BREUER, W. et al. (2015): Umweltleistungen des ökologischen Landbaus und ihre Anrechenbarkeit als Kompensationsleistung im Rahmen der Eingriffsregelung. In: Inform.d. Naturschutz Nieders., 25, H. 2, S. 84-93.

<sup>24</sup> Niedersächsisches Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Landesforsten (LÖWE) vom 23. 7. 1991.

den Markt mit Maßnahmenangeboten überschwemmen, so dass tatsächliche Kompensationsmaßnahmen bald der Vergangenheit angehören würden.

Es ist umweltpolitisch aber der falsche Weg, Wirtschaftsweisen, die die natürlichen Ressourcen wie z.B. Biodiversität schädigen, als ordnungsgemäßen Normalfall zu definieren, um dann nachhaltige, umweltverträgliche Wirtschaftsweisen als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme einstufen zu können. Das führt dazu, dass mit den - richtigen - Zielen einer Agrarwende und einer naturverträglichen Forstwirtschaft so die Eingriffsregelung als wichtigstes Instrument des Naturschutzes in der Normallandschaft kannibalisiert würde. Vielmehr müssen die vorhandene Agrarförderung und forstliche Förderung soweit umgebaut werden, dass sie anstelle des Gießkannenprinzips mehr Anreize und Hilfen für Ökolandbau und naturverträgliche Forstwirtschaft bieten.

Besonders wichtig erscheint uns, dass öffentliche Eigentümer mit gutem Beispiel voran gehen und auf ihren eigenen landwirtschaftlichen und forstlichen Flächen für eine aus Naturschutzsicht vorbildliche Bewirtschaftung sorgen. Dies fordert auch das Bundesnaturschutzgesetz.<sup>25</sup> Dazu gehört dann aber auch, dass Ökolandbau und naturverträgliche Forstwirtschaft auf öffentlichen Flächen wirklich in der Bilanz einen Schritt nach vorne und eine Verbesserung darstellen. Das schließt ein „Nullsummenspiel“ aus, bei dem die eine verträgliche Bewirtschaftung nur in dem Maße eingeführt wird, wie an anderer Stelle Natur zerstört wird. Genau das wäre aber der Fall, wenn die schon längst überfällige Einführung von Ökolandbau auf stadteigenen Flächen in Hannover Kompensationsmaßnahme würde. Mit gutem Grund ist auch die Bewirtschaftung in den stadteigenen Wäldern Hannovers auf vorbildliche Weise für Naturschutz und naturbezogene Erholung umgestellt worden (Naturwaldflächen, Altbaum- und Höhlenbaumschutz, Wiedervernässung, Neuausrichtung des Forstbetriebswerks), ohne dass die Bewirtschaftungsänderung als Kompensationsmaßnahme auf den Markt geworfen wurde. Wenn man dies getan hätte, wären im erheblichen Maße Ersatzmaßnahmen wie Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume, Wiesen oder Kleingewässer nicht realisiert worden.

**Die bloße Umstellung der Bewirtschaftung von Äckern auf Ökolandbau sollte deshalb in Hannover nicht als „PIK-Maßnahme“ eingeführt werden, insbesondere nicht auf stadteigenen Flächen.**

Die Drucksache sollte entsprechend geändert werden.

#### **4. Umwandlung von Acker in Grünland**

Die Drucksache richtet sich, von Ausnahmen abgesehen, gegen eine Umwandlung von Acker in Grünland als Kompensationsmaßnahme. Auf den auf der Karte 7 schraffiert dargestellten „Flächen mit hohem ackerbaulichem Ertragspotential“ soll „nicht nur die Inanspruchnahme von Flächen für Bauprojekte vermieden, sondern auch die Umwandlung von Acker in Grünland unterlassen werden“.<sup>26</sup> „Die weitere Umwandlung von Acker in Grünland soll zukünftig nur noch in einzelnen Teilbereichen auf originären Grünlandstandorten, wie beispielsweise in der Leineaue vorgenommen werden“.<sup>27</sup> Auf der Karte 7 sind die landwirtschaftlichen Flächen sämtlicher Landschaftsräume außer der Breiten Wiese und den Mergelabbaugebieten bei Misburg und Anderten ganz überwiegend schraffiert dargestellt.

Grünland ist in Niedersachsen wie auch im Raum Hannover in den vergangenen Jahrzehnten extrem zurückgegangen. Zu den massiven quantitativen Verlusten kommen ebenso erschreckende qualitative Verluste. Untersuchungen für den Landschaftsrahmenplan für die Region Hannover „belegen, dass bis zu 95% der Grünlandfläche sehr artenarm geworden ist“.<sup>28</sup> In der niedersächsischen Roten Liste der Biotoptypen heißt es: „Kein anderer Biotoptyp hat in der jüngsten Vergan-

---

<sup>25</sup> In § 2 Abs. 4 BNatSchG heißt es: „Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.“

<sup>26</sup> Drucksache Nr. 2593/2016, S. 25; s.a. S. 6.

<sup>27</sup> Drucksache Nr. 2593/2016, S. 20.

<sup>28</sup> REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover. S. 658.

genheit so drastische Einbußen erlitten wie die verschiedenen Ausprägungen extensiv genutzter Wiesen und Weiden.“<sup>29</sup> Artenreiches Grünland ist zwingende Voraussetzung für die Existenz einer Vielzahl von Blütenpflanzen, Vögeln, Schmetterlingen, Wildbienen, Käfern und anderer Artengruppen, die durch den dramatischen Grünlandswund ebenfalls gefährdet sind. Wie es auch in der Drucksache zutreffend dargestellt ist, dient Dauergrünland als CO<sub>2</sub>-Speicher, da unter Dauergrünland die Böden viel mehr als unter Ackernutzung in der Lage sind, organische Substanz zu speichern.<sup>30</sup> Grünland hat außerdem gegenüber Äckern erhebliche Vorteile beim Erosionsschutz und dem Schutz der Gewässer vor Sedimenteintrag sowie bei der Wasserrückhaltung, also beim Hochwasserschutz.

Vor dem Hintergrund der katastrophalen massenhaften Umwandlung von Grünland in Acker ist die Aussage des Agrikulturprogramms, nunmehr sei sozusagen das Maß voll und mit der (Rück-)Umwandlung von Acker in Grünland in Hannover müsse Schluss gemacht werden, völlig unverständlich. Bisher konnte im Mittel ja lediglich erreicht werden, dass die hannoversche Grünlandfläche in den letzten 20 Jahren etwa gleich geblieben ist (1993: 679 ha, 2013: 682 ha).<sup>31</sup> Es konnte nicht ansatzweise der Grünlandswund in den Jahrzehnten vorher rückgängig gemacht werden.

Weiter ist zu bedenken, dass für Grünland als Kompensation vor allem Landschaftsschutzgebiete in Frage kommen, in denen Grünlandförderung meist zu den Schutzziele gehört.

Unverständlich ist auch, dass der Eindruck erweckt wird, dass heute im Stadtgebiet fast nur in der Leineaue Ackerbau auf „originären Grünlandstandorten“ betrieben wird. Wenn damit gemeint ist, dass Ackerbau auf ehemaligen Grünlandflächen in den anderen Landschaftsräumen die Ausnahme ist, ist das grundfalsch. Dies lässt sich gut bei einem Vergleich älterer Karten, zum Beispiel im heutigen Landschaftsschutzgebiet Fuhrbleek (LSG H-S 08), zeigen.

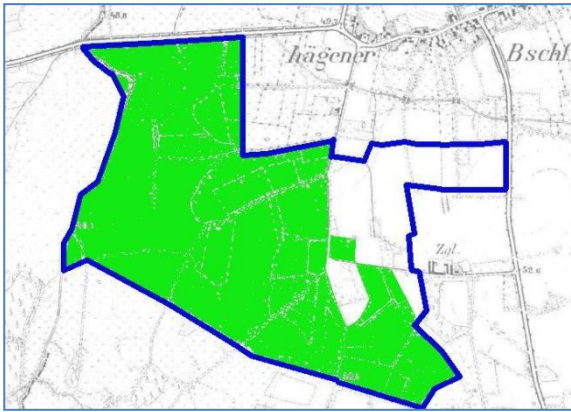
**Die weitestgehende Abschaffung der Umwandlung von Acker in Grünland als Kompensationsmaßnahme ist in keiner Weise nachvollziehbar. Angesichts des katastrophalen Rückgangs von Grünland in Quantität und Qualität auch im Stadtgebiet und seiner hohen Bedeutung für Biodiversität, Klima-, Gewässer- und Bodenschutz sollte diese Aussage in der Drucksache gestrichen werden.**

---

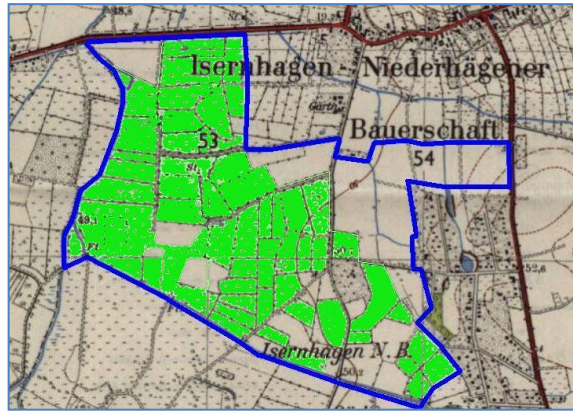
<sup>29</sup> DRACHENFELS, O. v. (1996): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. H. 34. S. 91.

<sup>30</sup> Drucksache Nr. 2593/2016, S. 15.

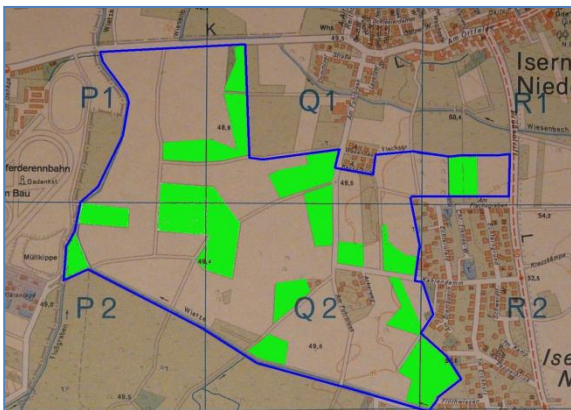
<sup>31</sup> Drucksache Nr. 2593/2016, S. 13.



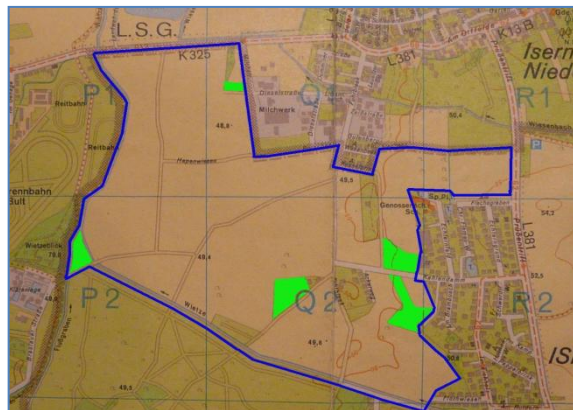
1896



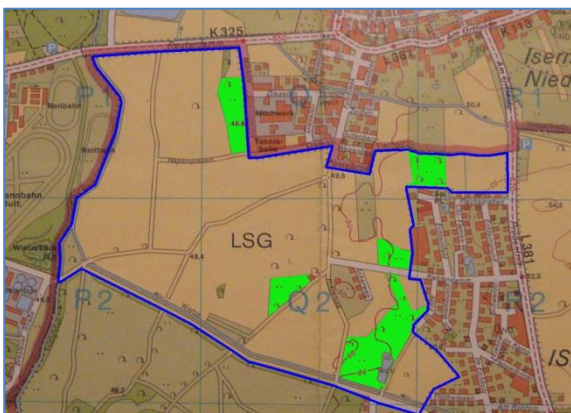
1954



1971



1985



2002



Heutiger Zustand

Entwicklung der Grünlandflächen (hellgrün hervorgehoben) im heutigen Landschaftsschutzgebiet Fuhrbleek (blau markiert), Stadtbezirk Bothfeld-Vahrenheide. Zum Ende des 19. Jahrhunderts war die gesamte Niederung im Westen und damit der weit überwiegende Teil des Gebietes Grünland. Daran hatte sich zu Beginn der Industrialisierung der Landwirtschaft in den fünfziger Jahren quantitativ wenig geändert. Drei Jahrzehnte später war fast alles Grünland zu Acker umgebrochen. Unter anderem durch grünlandähnliche Ersatzmaßnahmen hat die Grünlandfläche seitdem auf sehr niedrigem Niveau im LSG wieder etwas zugenommen und hat nicht nur, wie in Hannover insgesamt, stagniert. Trotzdem ist der Schutzzweck der LSG-Verordnung, das Grünland als Lebensraum für wildwachsende Pflanzen und wildelebende Tiere zu erhalten und zu entwickeln, noch kaum umgesetzt. Laut Agrikulturprogramm (s. Anlage 7) soll aber im gesamten LSG Fuhrbleek die Wiederherstellung von Grünland als Ersatzmaßnahme in Zukunft ausgeschlossen werden.

## 5. Besonders schützenswerte Gartenböden

In der Drucksache wird ausgeführt, dass es im Agrikulturprogramm nicht mehr nur um die Landwirtschaft und den erwerbsmäßigen Gartenbau geht, sondern ebenso um nicht-professionelle Lebensmittelproduktion in Gärten aller Art.<sup>32</sup> Ein Hauptziel des Programms ist, dass die Möglichkeiten

<sup>32</sup> Drucksache Nr. 2593/2016, S. 5.

einer regionalen Nahversorgung mit Lebensmitteln sich nicht noch weiter durch Flächenverluste verringern.<sup>33</sup>

Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass in der Drucksache zwar konkrete Aussagen getroffen werden, welche besonders schützenswerten Landwirtschaftsflächen nicht mehr für bauliche Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen<sup>34</sup>, eine entsprechende Aussage für Gartenflächen aber fehlt. Gerade Kleingärten können perspektivisch wieder eine erhebliche und grundlegende Bedeutung für die Versorgung der Stadtbevölkerung auf kurzen Wegen mit frischen, gesunden Lebensmitteln bekommen (Stichwort „Autonome Stadt“). Zum Thema Flächensicherung für Kleingärten wird aber nur auf das Kleingartenkonzept verwiesen<sup>35</sup>, in dem jedoch keine „Tabulflächen“ wie in Karte 7 dargestellt sind.

**Das Agrikulturprogramm sollte deshalb dahin ergänzt werden, dass auch Kleingartenflächen mit hoher und sehr hoher Bewertung der Bodenfunktion laut Karte 4 von einer Bebauung ausgenommen werden.**

## 6. Zusammenfassung

Neben begrüßenswerten Inhalten enthält das „Agrikulturprogramm für Hannover“ aus Sicht des BUND erhebliche Defizite und bedenkliche Aussagen.

- Es fehlt eine, vor allem quantitative, Darstellung der Fortschritte (bzw. des Stillstands) bei der Umsetzung des Ratsbeschlusses von 1988/89, die Extensivierung bzw. Ökologisierung der Landwirtschaft im Stadtgebiet voranzutreiben. Ebenso fehlen konkrete Zielvorgaben für den eigenen Verantwortungsbereich der Stadtverwaltung, übrigens auch in Hinblick auf die Verwendung von Lebensmitteln aus dem Ökolandbau.
- Bei der Vergabe der stadt-eigenen landwirtschaftlichen Pachtflächen ist es völlig unzureichend, dass die Flächen erst dann Betrieben des Ökolandbaus angeboten werden sollen, wenn die heutigen konventionellen Pächter von sich aus mit der Bewirtschaftung aufhören. Wir fordern eine zeitnahe und konsequente Pachtflächenvergabe an Betriebe des Ökolandbaus und schlagen dazu ein Verfahren vor.
- Produktionsintegrierte Kompensation („PIK“) auf Äckern ist in vielen Fällen als Ersatzmaßnahme naturschutzrechtlich ungeeignet oder mit besonderen Problemen und Nachteilen verbunden. Dieser Weg kann deshalb jeweils geprüft werden, sollte aber nicht, wie vorgesehen, automatisch Vorrang haben.
- Die bloße Umstellung der Bewirtschaftung von Äckern auf Ökolandbau sollte in Hannover nicht, wie in der Drucksache vorgesehen, als „PIK-Maßnahme“ eingeführt werden, insbesondere nicht auf stadt-eigenen Flächen. Es entspricht der besonderen Verantwortung der Landeshauptstadt Hannover als Eigentümerin der öffentlichen Hand, eine natur- und umweltgerechte Bewirtschaftung auf den eigenen Flächen zu gewährleisten, ohne dass dafür an anderer Stelle im gleichen Maße Natur zerstört werden muss bzw. Ersatzmaßnahmen wegfallen.
- Dass in der Drucksache Umwandlung von Acker in Grünland, von Ausnahmefällen abgesehen, als Kompensationsmaßnahme abgelehnt wird, ist angesichts der katastrophalen qualitativen und quantitativen früheren Verluste von Grünland auch in Hannover und der hohen Bedeutung dieses Biotoptyps für Biodiversität, Klima-, Gewässer- und Bodenschutz in keiner Weise nachvollziehbar. Die Vorgabe sollte deshalb gestrichen werden.
- Analog zu Landwirtschaftsflächen sollten auch Kleingartenflächen mit hoher und sehr hoher Bewertung der Bodenfunktion von einer Bebauung ausgenommen werden.

---

<sup>33</sup> Drucksache Nr. 2593/2016, S. 4 u. 25.

<sup>34</sup> Drucksache Nr. 2593/2016, S. 6 u. 25 und Anlage 7.

<sup>35</sup> Drucksache Nr. 2593/2016, S. 26.